

4300/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15.11.2002

BUNDESKANZLER

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossinnen haben am 16. September 2002 unter der Nr. 4295/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe - gesetzliche Regelungen) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6, 8, 9, 11, 14, 17 bis 20:

Diese Fragen betreffen keine Angelegenheiten, die in den Vollzugsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.

Zu Frage 7:

Nach der Rechtsprechung des VfGH ist die Beleihung eines privatrechtsförmigen Rechtsträgers mit öffentlichen Aufgaben, die unter Einsatz von Imperium zu besorgen sind, nicht schlechthin unzulässig. Allerdings muß eine solche Beleihung - wie jeder Akt der Gesetzgebung - den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, wie dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot oder dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot entsprechen (VfSlg. 14.473/1996).

Der Gerichtshof hat in seiner Judikatur aber auch weitere Grenzen markiert, die das B-VG der Betreuung von juristischen Personen mit hoheitlichen Aufgaben durch den einfachen Gesetzgeber setzt: So ergibt sich zum einen aus dieser Rechtsprechung, daß die verfassungsrechtliche Ermächtigung zu derartigen Beleihungen nur für "vereinzelte Aufgaben" besteht (VfSlg. 3685/1960, 10213/1984). Zum anderen hat der VfGH (ebenfalls in VfSlg. 3685/1960) erkannt, daß diese Ermächtigung nur so weit gegeben sei, "als sich nicht aus dem durch den Wesensgehalt der Bundesverfassung allgemein bestimmten Aufbau der staatlichen Verwaltung oder aus einzelnen besonderen Bestimmungen der Bundesverfassung eine Einschränkung ergibt". Eine solche sah der Gerichtshof in VfSlg. 3096/1956 (bestätigend VfSlg. 4117/1966) in der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit der Unterstellung unter ein

oberstes Organ, das gemäß Art. 76 Abs. 1 B-VG (bzw. gemäß Art. 105 Abs. 2 B-VG) und Art. 142 B-VG verantwortlich ist.

Im gegebenen Zusammenhang erscheint insbesondere relevant, daß der VfGH davon ausgeht, daß die Vorsorge für die Sicherheit im Inneren und nach außen und die Ausübung der (Verwaltungs-)Strafgewalt zu den Kernbereichen der staatlichen Verwaltung zählen, die einer solchen Ausgliederung nicht zugänglich sind (sog. Kernbereiche staatlicher Aufgaben, die nicht ausgliederbar sind; VfSlg. 14.473/1996).

Zu Frage 10:

Für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz durch Private gilt zunächst das in § 1 Abs. 2 DSGVO verankerte Prinzip, wonach Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind. Auch im Falle einer Bejahung des Vorliegens überwiegender berechtigter Interessen ist freilich zu beachten, dass ein Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSGVO).

Welche technischen Hilfsmittel Berufsdetektive bzw. Bewachungsgewerbetreibende heranziehen dürfen, kann nicht generell-abstrakt beantwortet werden. Vielmehr ist an Hand jedes konkreten Ausforschungs-, Beobachtungs- und Kontroll- oder Bewachungsauftrages zu fragen, welche technischen Mitteln für die Erreichung des Zwecks tatsächlich geeignet sind und zugleich darauf zu achten, daß ein Eingriff in die Privatsphäre observierter Personen oder unbeteiligter Dritter nicht unverhältnismäßig ausfällt.

Im Übrigen ergeben sich eindeutige gesetzliche Schranken für den Einsatz technischer Mittel durch das Sicherheitsgewerbe bereits aus den §§ 118 f StGB. Der Einsatz technischer Mittel, um den Inhalt verschlossener Briefsendungen zu ermitteln, das Abhören von Telekommunikationsanlagen, das Abfangen von Daten aus Computersystemen, die Verwendung von Tonaufnahmegeräten oder Abhörgeräten oder Richtmikrofonen, um Kenntnis von nicht öffentlichen oder nicht zur Kenntnisnahme durch den Abhörenden bestimmter Äußerungen zu erlangen, ist Privaten jedenfalls untersagt (vgl §§ 119, 119a und 120 StGB). Aus einschlägigen Bestimmungen des SPG kann weiters erschlossen werden, daß es Privaten ohne Zustimmung der Betroffenen weiters untersagt ist, Körperspuren von Menschen einer DMA-Untersuchung zuzuführen (vgl § 67 SPG).

Zu den Fragen 12 und 13:

Aus der spezifischen Aufgabenstellung des Sicherheitsgewerbes, wie sie sich in den §§ 129f GewO widerspiegeln, folgt, daß Fälle denkbar sind, in denen ein Sicherheitsgewerbetreibender die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens nach § 26 DSGVO zu recht unter Verweis auf überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers wird verweigern können (vgl. § 25 Abs. 2 DSGVO). Die Bejahung oder Verneinung eines Auskunftsanspruchs Betroffener kann wiederum nur an Hand des Einzelfalls beantwortet werden.

Zu Fragen 15 und 16:

Als im gegebenen Kontext interessierende Anwendungen kommen in der Praxis primär nur solche für die Zwecke "Einholung von Meldeauskünften", "Berichtstattungsdatei" oder "Datei der Auftragsinformation" in Betracht.

Das Datenverarbeitungsregister hat anhand der Suchkriterien "Detektiv" (inkl. "Wirtschaftsdetektiv") bzw "Detektei" (Berufsbezeichnung) 6 derartige Anwendungen ausfindig machen können, welche registriert wurden, davon 1 in Vorarlberg, 2 in Salzburg, 2 in Niederösterreich und 1 in Graz.

Neben dem Kernbereich der spezifisch "sicherheitsgewerblichen" Anwendungen haben in der Vergangenheit insgesamt 13 Detektivunternehmen Meldungen für Anwendungen erstattet, welche sich jedoch primär auf nunmehr nicht mehr der Meldepflicht unterliegende Kundendateien, Personalverwaltungen oder Anwendungen für Rechnungswesen, Bilanzierung, Buchhaltung oä. bezogen.